



Stadt Laufen

QUARTIERPLANUNG AMTHAUSGASSE

Bebauung / Schnitt / Erschliessung / Freiräume

Genehmigungsexemplar

Rechtsverbindlicher Inhalt

- - - - - Perimeter Quartierplan
- bestehendes Gebäude (Amthausseune, Volumenschutz)
- Vordach (Amthausseune, Volumenschutz)
- - - - - Gestaltungsbaulinie
- Baubereich
- - - - - maximal zulässige Geschossfläche
- - - - - Richtkote Erdgeschoss (in m.ü.M)
- - - - - maximal zulässige Gebäudehöhe (Höhenkote, in m.ü.M)
- - - - - Zufahrt Parkplätze
- Bereich Parkplätze
- - - - - Fahrradabstellplatz (Lage verschiebbar)
- - - - - Containerstellplatz (Lage verschiebbar)
- befahrbare Fläche
- Strassen, Wege, Plätze (zum Teil überdeckt vom darüberliegenden Geschoss)
- - - - - öffentlicher Fussweg
- - - - - Bäume (Lage verschiebbar)
- - - - - Gefahrenzone Überschwemmung: mittlere Gefährdung

Orientierender Inhalt

- geplante Gebäude
- geplante Gebäude (Planteil Erschliessung / Freiräume)
- Balkon, Laubengang
- Stadtmauer, kantonal geschützt
- historische Mauer
- bestehendes Gebäude ausserhalb Perimeter
- - - - - Schnitlinie
- - - - - projektierte Parzellengrenze
- - - - - Terrain bestehend
- - - - - Bäume
- - - - - eingedolter Güschbach

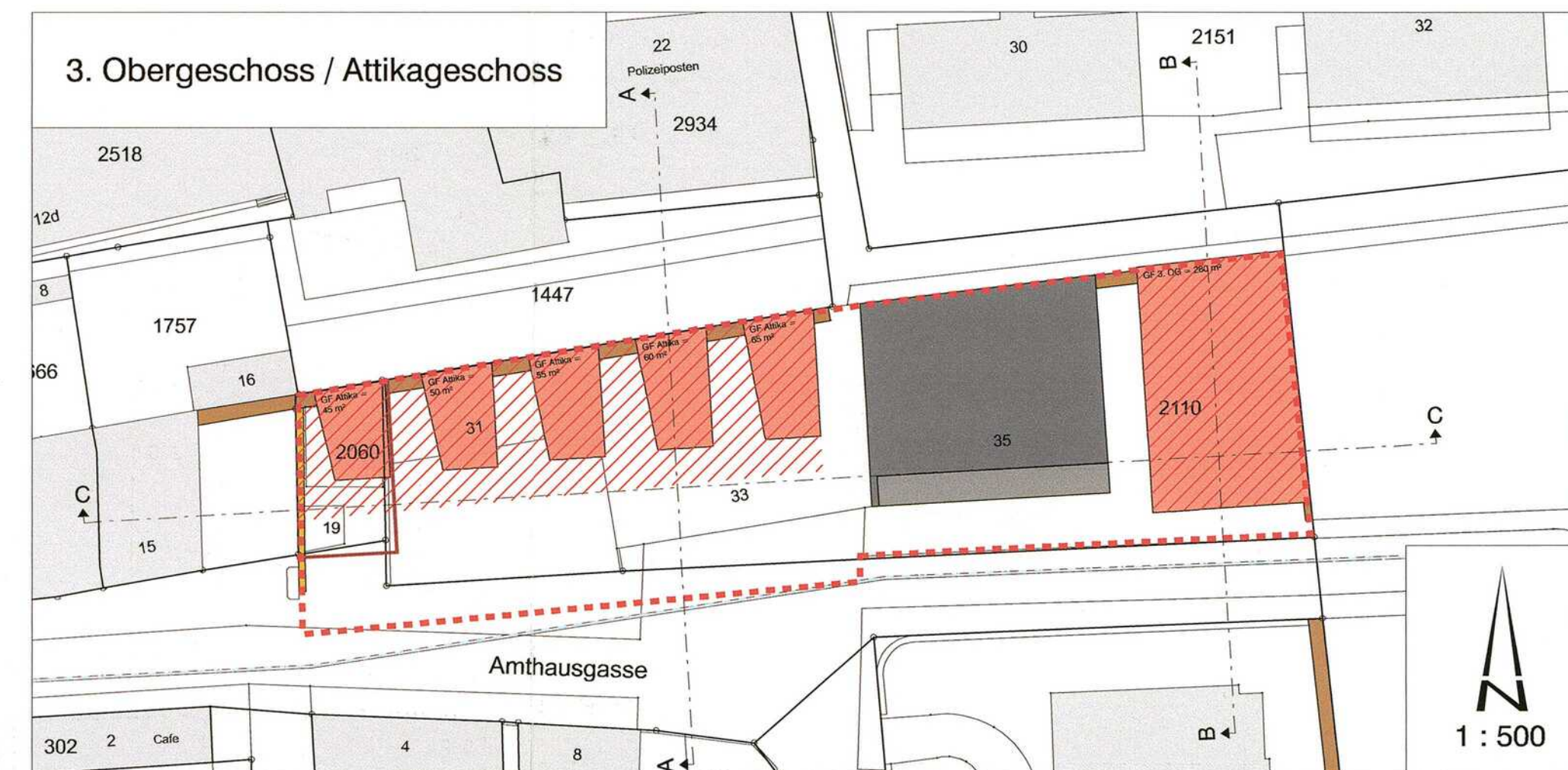
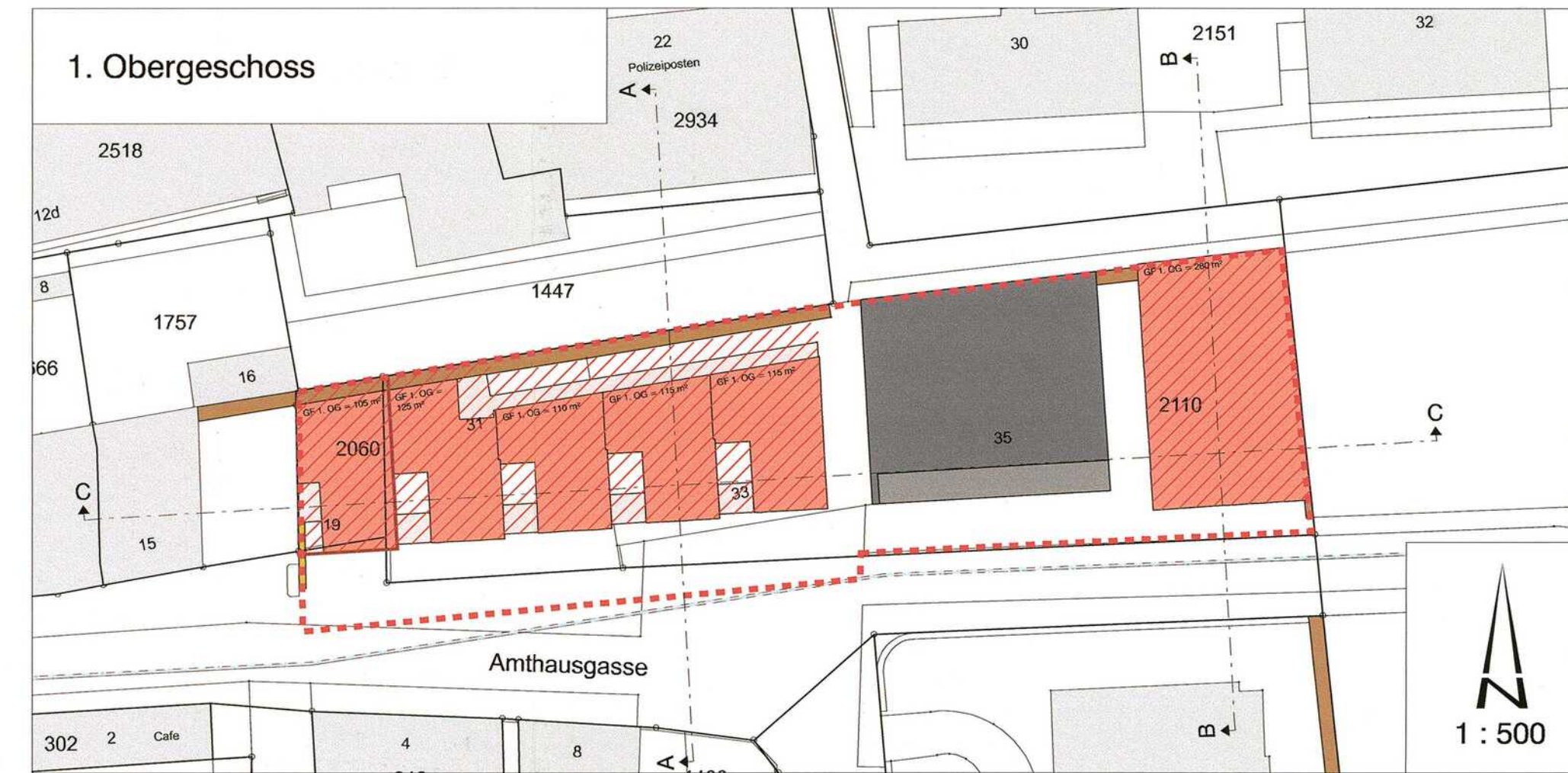
Beschlussfassung und Genehmigung

Beschluss des Stadtrates: 01.10.2012
 Beschluss der Einwohnergemeinschaft: 25.10.2012
 Referendumsfrist: 26.10.2012 bis 25.11.2012
 Urnenabstimmung:
 Publikation der Planaufgabe
 im Amtsblatt Nr. 48 vom 29.11.2012
 Planaufgabe: 29.11.2012 bis 03.01.2013

Vom Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft
 genehmigt
 mit Beschluss Nr. 1005 vom 11. Juni 2013
 Publikation des Regierungsratsbeschlusses
 im Amtsblatt Nr. 24 vom 13.6.2013

Der Landschaftsrevisor:

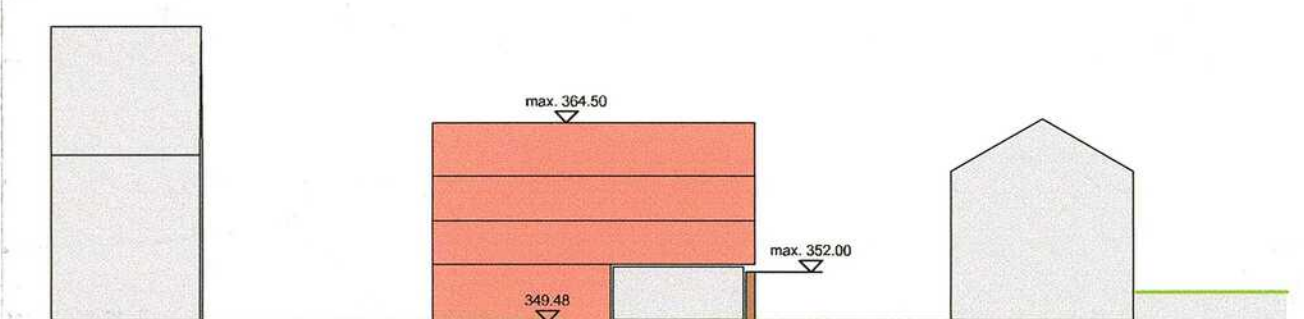
h. Lehmann



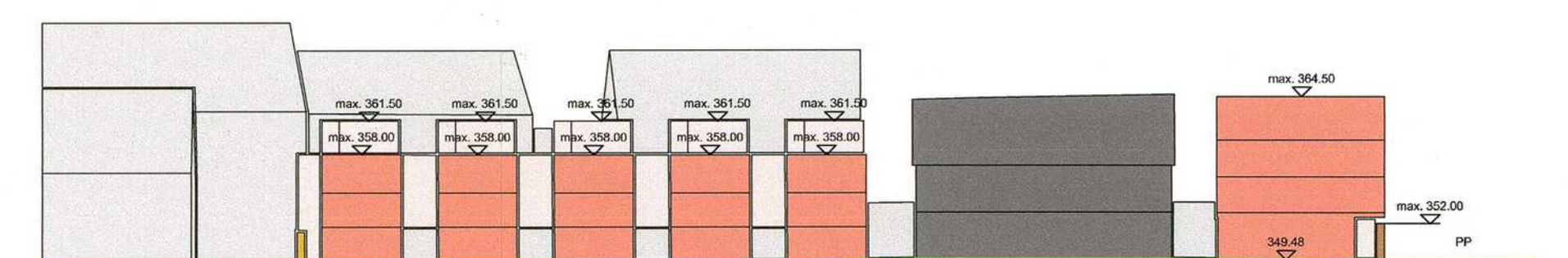
Schnitt A-A, 1 : 500



Schnitt B-B, 1 : 500



Schnitt C-C, 1 : 500



EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

markus jermann und partner ag
ARCHITEKTEN UND RAUMPLANER FH SIA FSU



81/ QR/ 6/ 0



Stadt Laufen

Quartierplanung Amthausgasse, 4242 Laufen

Quartierplanreglement

GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

24. Januar 2013

AUFBAU DES REGLEMENTS

Reglementstext

ÜBERSCHRIFT

Titel Der Reglementstext ist rechtsverbindlich und unterliegt dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

INHALT

1	ERLASS	4
2	ZWECK UND ZIELE DER PLANUNG	4
3	GELTUNGSBEREICH UND INHALT.....	5
4	LAGE, GRÖSSE UND GESTALTUNG DER BAUTEN	5
5	ART UND MASS DER NUTZUNG.....	6
6	GESTALTUNG UND NUTZUNG DES AUSSENRAUMES.....	7
7	ERSCHLIESSUNG UND PARKIERUNG	7
8	VER- UND ENTSORGUNG	8
9	LÄRMSCHUTZ.....	9
10	REALISIERUNG/QUARTIERPLANVERTRAG	9
11	EINPASSUNG IN DIE BAULICHE UND LANDSCHAFTLICHE UMGEBUNG	10
12	NATURGEFAHREN.....	10
13	AUSNAHMEN.....	11
14	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11

Die Stadt Laufen erlässt, gestützt auf § 4 und § 37 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 sowie das Teilzonenreglement Kernzone Altstadt (TZA) der Stadt Laufen vom 12. April 2005 ~~Quartiersvorschriften~~, bestehend aus diesem Quartierplanreglement und dem Plan „Bebauung/Schnitt/Erschliessung/~~Parkierung~~“. *siehe Erwägungen Rpp*

2 Der Plan sowie das Quartierplanreglement sind grundeigentümer-
verbindlich.

Der Zweck des Quartierplans Amthausgasse richtet sich nach § 37 Abs. 1 RBG.

Die Flachdachbauten sind im Stadtperimeter einmalig und ermöglichen, dass der ehemalige Hofbereich erkennbar bleibt und nicht unmittelbar als Teil der mittelalterlichen Stadt gelesen wird. Mit einem Schrägdach würde der Wiederaufbau einer Zeile suggeriert, es wäre eine Lücke geschlossen an einem Ort, der zuvor niemals bebaut war.

2 Mit dieser Quartierplanung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Bebauung und Nutzung eines Teilbereiches des ehemaligen Hofes mit Garten auf der Basis des Studienauftrages „Amthausareal“.
- Aufnahme des städtebaulichen Kontextes im architektonischen Dialog Alt - Neu. Die Veränderung der Situation als verständliche Erinnerung an den ehemaligen Hof in der Stadt.
- Stärkung der städtebaulichen Beziehung zwischen Amthausplatz und Hauptstrasse.
- Schaffen eines lebendigen urbanen Strassenraumes.
- Ergänzung der Amthausgasse bzw. des ehemaligen Hofbereichs mit einer adäquaten Bebauung als Komplettierung des Stadtbildes.

3 GELTUNGSBEREICH UND INHALT

<i>Geltungsbereich</i>	1	Die Quartierplanvorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplanperimeters. Planelemente ausserhalb des Quartierplanperimeters haben lediglich orientierenden Charakter.
<i>Inhalt</i>	2	Die Vorschriften regeln insbesondere • die Lage, die Grösse und die kubische Gliederung der Bauten • die Art und das Mass der Nutzung des Areals und der Bauten • die Gestaltung und die Benützung der Freiflächen • die Gestaltung, Pflege und den Unterhalt des Aussenraumes • die Erschliessung und Parkierung • die Realisierung der Überbauung • die Ver- und Entsorgung

4 LAGE, GRÖSSE UND GESTALTUNG DER BAUTEN

<i>Lage und Grösse</i>	1	Es dürfen nur diejenigen Bauten und Anlagen erstellt werden, die im Plan enthalten sind. Lage und Grösse der Bauten (Grundfläche, Gebäudeprofil) gehen daraus hervor. Im Parkierungsbereich zwischen Stadtmauer und Baubereichsflächen sind Abstützungen von darüberliegenden Geschossen möglich.
<i>Gestaltungsbaulinie im Erdgeschoss</i>	2	Für die Gebäude wird im Plan eine Gestaltungsbaulinie festgelegt.
<i>Gebäudehöhe</i>	3	Die maximalen Gebäudehöhen sind als Koten im Plan festgelegt.
<i>Fassadengestaltung</i>	4	Die Fassaden müssen bezüglich Gliederung/Struktur, Materialisierung und Farbgebung ein gutes Gesamtbild ergeben.
<i>Dachform</i>	5	Für Neubauten sind Flachdächer zulässig.
<i>Materialisierung und Farbgebung der Dächer</i>	6	Die Dachoberflächen sind als fünfte Fassade architektonisch zu gestalten. Sie müssen sich mit Form, Materialisierung und Farbgebung in das Ortsbild einpassen. Insbesondere dürfen sie nicht glänzend oder spiegelnd sein. Geeignete Teile der Dachflächen sind im Sinne des ökologischen Ausgleichs zu begrünen. Detaillierte Unterlagen zur Materialisierung des Daches sind dem Stadtrat rechtzeitig zur Begutachtung zu unterbreiten.

Reglementstext

Amthausseune	7	Der Amthausseune kommt als Einzelobjekt und als Bestandteil des ehemaligen Hofes ein hoher Stellenwert zu. Bauliche Massnahmen sind unter Wahrung der schutzwürdigen Substanz zulässig und haben mit aller Sorgfalt zu erfolgen. Im Innern sind bauliche Veränderungen möglich. Flächige Eingriffe in der Dachfläche zur Belichtung sind zulässig.
Stadtmauer	8	Die Stadtmauer im Quartierplanperimeter ist kantonal geschützt. Für bauliche Eingriffe ist die Kantonale Denkmalpflege zuständig.

5 ART UND MASS DER NUTZUNG

Nutzungsart	1	Im Quartierplanareal ist eine Kernzonennutzung gemäss § 22 Abs. 1 RBG zulässig. Für das Erdgeschoss ist eine Wohnnutzung ausgeschlossen. Es sind nur wenig störende Betriebe zugelassen. Auf Parzelle 2060 ist im Erdgeschoss eine Parkierung zulässig.
Nutzungsdefinition	2	Als Geschossfläche gelten die tatsächlichen Flächen aller Geschosse einschliesslich Sockel-, Dach- und Attikageschosse mit mehr als 1.50 m lichter Raumhöhe inklusive Mauer- und Wandquerschnitte, aber ohne die in Abs. 4 genannten Flächen. Nur teilweise oberirdische Geschosse werden entsprechend der aus dem ausgemittelten gewachsenen bzw. abgegrabenen Terrain herausragenden Aussenfläche angerechnet. Geschossflächen von Vollgeschossen oder Teilen davon mit Raumhöhen über mehrere Geschosse werden in jedem Geschoss mitgerechnet. Nicht angerechnet werden die Flächen von a) Autounterständen, Garagen und Autoeinstellhallen bis zur Zahl des Grundbedarfs gemäss Anhang 11/1 RBV, einschliesslich der dazugehörigen überdeckten Erschliessungsflächen. Es wird von einer Normgrösse von max. 18 m² pro Parkplatz ausgegangen. b) Wintergärten, innenliegende Balkone und Laubengänge, Arkaden und innenliegende überdeckte Sitzplätze, soweit sie 7 % der übrigen Geschossflächen nicht übersteigen.
Nutzungsmass	3	Für das Mass der Nutzung der Baukörper sind die im Plan enthaltenen Geschossflächen (GF) verbindlich. Das Gesamtmass der Ausnutzung für das Quartierplangebiet beträgt ohne die bestehende Amthausseune 2'800 m ² Geschossfläche (GZ). Innerhalb der Amthausseune ist die Geschosszahl frei.

siehe Erwägungen RRB

⊗ Abs. 2a + 2b

6 GESTALTUNG UND NUTZUNG DES AUSSENRAUMES

- | | | |
|--|---|---|
| <i>Gestaltung</i> | 1 | Die Gestaltung, Nutzung und Bepflanzung des Aussenraumes ist aus dem Plan ersichtlich. Für die Bepflanzung sind einheimische und standortgerechte Bäume zu verwenden. |
| <i>Umgebungsplan</i>
<small>stehe Erwägungen RRB</small> | 2 | Die Gestaltung und Bepflanzung des Aussenraumes sowie der definitive Standort der Bäume und der Container sind im Baugesuchsverfahren in einem Umgebungsplan darzustellen und bedürfen der Bewilligung des Stadtrates. |
| <i>Bemusterung und Materialisierung</i>
<small>stehe Erwägungen RRB</small> | 3 | Vor der Ausführung der Umgebungsarbeiten sind dem Stadtrat die notwendigen Detailunterlagen zur Materialisierung der Wege und Bepflanzung einzureichen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung vorliegt. |
| <i>Erstellung und Unterhalt</i> | 4 | Für die Erstellung und den Unterhalt des Aussenraumes sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verantwortlich. Diese sind mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu regeln. Pflege und Unterhalt öffentlich zugänglicher Bereiche sowie Anlagenteile mit öffentlichem Charakter erfolgen durch die Stadt Laufen. |
| <i>Dachflächen</i> | 5 | Nicht begehbare Bereiche der Dachflächen sind extensiv zu begrünen. Die Ausführung hat nach den Richtlinien der Schweizerischen Fachvereinigung Gebäudebegrünung (SFG) zu erfolgen. |
| <i>Meteorwasser</i> | 6 | Freiflächen, Wege und Plätze sind soweit möglich und sinnvoll wasserdurchlässig auszuführen. |

7 ERSCHLIESSUNG UND PARKIERUNG

- | | | |
|-------------|---|---|
| <i>Lage</i> | 1 | Für die Zufahrten, Erschliessungsflächen, Zugänge und Freiräume sowie die Parkierung ist der Plan massgebend. |
|-------------|---|---|

Reglementstext

Parkplatzberechnung

- 2 Die Bemessung der Parkplätze hat gemäss § 70 RBV zu erfolgen. Für fehlende Parkplätze ist der Stadt Laufen eine Ersatzabgabe zu entrichten. Die Ersatzabgabe bemisst sich nach dem Wert, den die Nichterfüllung der Parkplatzpflicht für den Bauherrn hat. Die Ersatzabgabe entspricht dem Grundbedarf multipliziert mit der Anzahl Parkplätze, von deren Erstellung der Bauherr befreit wird. Die Höhe des Grundbedarfes für die Ersatzabgabe beträgt Fr. 8'000.-. Der Grundbedarf basiert auf dem Kostenstand des Zürcher Indexes für Wohnbaukosten am 1.4.1992 = 260.9 Punkte (Basis 1.10.1966). Die Gemeinde passt den Grundbetrag periodisch auf den jeweiligen Stand des Zürcher Baukostenindex an. Massgebend ist der Indexstand im Zeitpunkt der rechtskräftigen Erteilung der Baubewilligung.

8 VER- UND ENTSORGUNG

*Ver- und Entsorgungskonzept
Wasser und Abwasser*

- 1 Die Entwässerung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem entsprechenden Reglement der Stadt Laufen. Für das Bauprojekt ist ein Ver- und Entsorgungskonzept für Wasser und Abwasser nach aktuellem Stand der Technik zu erstellen, welches die Versorgung mit Wasser, die Trennung von Brauch- und Meteorwasser etc. aufzeigt. Das Konzept muss mit der Stadt Laufen abgesprochen werden. Es unterliegt der Genehmigung des Stadtrates.

Abfallentsorgung

- 2 Für die Abfallbeseitigung gelten die Bestimmungen der Stadt Laufen. Die Containerstandorte sind im Quartierplan festgelegt.

Energiekonzept

- 3 Für das Quartierplanareal ist ein Energiekonzept mit folgenden Zielen zu erarbeiten:
- Minimierung des Energiebedarfes (Wärme und Elektrizität)
 - rationelle Energienutzung (Abwärmenutzung, Einsatz von erneuerbaren Energien etc.)
 - Auf den Flachdächern der Attikageschosse sowie auf dem Dach des Eckbaus sind nur liegende Röhrenkollektoren zugelassen.

Koordination

- 4 Der Inhalt und Umfang des Energiekonzepts ist mit der Stadt Laufen und der Fachstelle Energie des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) abzusprechen.

9 LÄRMSCHUTZ

<i>Lärmempfindlichkeitsstufe</i>	1	Im Quartierplanareal gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (LES) III.
----------------------------------	---	--

10 REALISIERUNG/QUARTIERPLANVERTRAG

<i>Parzellierung</i>	1	Eine allfällige spätere Parzellierung des Areals ist zulässig, sofern die Verwirklichung und Zielsetzung der Quartierplanung nicht verändert bzw. in Frage gestellt wird.
<i>Etappierung</i>	2	Wird die Überbauung etappenweise realisiert, so sind max. 3 Etappen exklusive Amthausseune möglich. Die vier östlichen Stadthäuser sind als eine Etappe zu realisieren. Für das Verständnis der sonst fremden Flachdächer ist es ortsbildpflegerisch wichtig, dass mindestens vier Reihenhäuser gleichzeitig errichtet werden.
<i>Quartierplanvertrag</i>	3	Die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer resp. Berechtigten haben sich gegenseitig alle für die Realisierung und die quartierplangemässe Funktionsfähigkeit der Überbauung erforderlichen Dienstbarkeiten und Servitute einzuräumen.

In einem entsprechenden Quartierplanvertrag sind insbesondere zu regeln:

- Verantwortlichkeit und Kostenverteilung für Erstellung, Unterhalt und Betrieb von gemeinsamen Bauten und Anlagen (insbesondere für die Parkierung)
- Verteilung der Kosten für Erstellung und Unterhalt der privaten Flächen
- Dienstbarkeiten:
 - Öffentliche Geh- und Fahrrechte
 - Bau- und Durchleitungsrechte
 - Näher- und Grenzbaurechte (mit öffentlicher Beurkundung)
 - Benutzungsrechte

11 EINPASSUNG IN DIE BAULICHE UND LANDSCHAFTLICHE UMGEBUNG

<i>Städtebauliche Einpassung</i>	1	Die Bebauung ist als städtebauliche Einheit auszubilden. Sie ist hinsichtlich Architektur, Material und Farbe sorgfältig so zu gestalten, dass ein ästhetisch ansprechender, harmonischer Gesamteindruck entsteht und eine gute Einpassung in die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie eine Aufwertung der Stadt sichergestellt ist. Gleiche Einpassungskriterien gelten sinngemäss für die Umgebungsgestaltung.
<i>Mitspracherecht der Stadt</i> <i>siehe Erwägungen RRB</i>	2	Der Stadtrat hat ein verbindliches Mitspracherecht in Fragen, welche die Gesamterscheinung der Überbauung betreffen. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des Stadtrates und der Baubewilligungsbehörde vorliegt.

12 NATURGEFAHREN

<i>Gefahrenzone Überschwemmung</i>	1	Gebäude und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch mögliche Hochwasserereignisse von geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 bis 300 Jahre) und unter Beachtung der gemäss der Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen.
<i>Gebäudeteile unterhalb Hochwasserkote</i>	2	Gebäudeteile, welche unterhalb der gemäss der Gefahrenzone massgebenden Hochwasserkote liegen, sind wasserdicht auszugestalten.
<i>Beanspruchungen</i>	3	Gebäudehüllen unterhalb der massgebenden Hochwasserkote sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen (Wasserdruck, Nässe, Schwemmmaterial) durch mögliche Hochwasserereignisse genügen.
<i>Hochwasserkote</i>	4	Die massgebende Hochwasserkote gemäss Gefahrenzone ist 351.50 m ü.M.

13 AUSNAHMEN

<i>Abweichungen</i>	1	In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie der Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann der Stadtrat geringfügige Abweichungen von diesen Quartierplanvorschriften auf schriftlichen Antrag der Grundeigentümer hin bei der Baubewilligungsbehörde beantragen. Dies gilt insbesondere bei der Anzahl der Pflichtparkplätze.
<i>Bedingungen</i>	2	Voraussetzung dafür ist, dass kein Widerspruch zum Zweck und den Zielsetzungen der Planung gemäss Ziffer 2 vorliegt. Charakter und Konzept der Überbauung bzw. der Freiflächengestaltung dürfen durch die Abweichungen nicht beeinträchtigt werden. Das Baubewilligungsverfahren durch die zuständigen Behörden bleibt vorbehalten.
<i>Grössere Abweichungen</i>	3	Grössere Abweichungen vom städtebaulichen Konzept, vom architektonischen Erscheinungsbild, von der Umgebungsgestaltung oder der Erschliessung dürfen nur aufgrund einer Quartierplanänderung erfolgen.

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

<i>Genehmigung</i>	1	Die Genehmigung der Quartierplanvorschriften durch den Regierungsrat setzt voraus, dass der erforderliche Quartierplanvertrag von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichnet ist.
<i>Umsetzung</i>	2	Der Stadtrat überwacht die Anwendung dieser Quartierplanvorschriften. Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 124 ff. RBG bzw. § 88 ff. RBV bleibt vorbehalten.
<i>Rechtskraft</i>	3	Alle im Widerspruch zu den Quartierplanvorschriften stehenden früheren Vorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplanperimeters als aufgehoben. Die Quartierplanvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

BESCHLUSSDATEN:

Beschluss des Stadtrates: 1. Oktober 2012

Namens des Stadtrates

Beschluss der Gemeindeversammlung: 25. Oktober 2012

Der Stadtpräsident

sign. in. L. Candace

Referendumsfrist: 26. Oktober - 25. November 2012

Urnenabstimmung: ---

Publikation der Planaufgabe

im Amtsblatt Nr. 48 vom 29. November 2012

Der Stadtverwalter

sign. B. Zillu

Planaufgabe 29. November 2012 - 3. Januar 2013

Vom Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft
genehmigt

Der Landschreiber:

Der Landschreiber

sign. h. Lehmann

mit Beschluss Nr. 1005 vom 11. Juni 2013

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. 24 vom 13. 6. 2013



Stadt Laufen

regierungsrätliche Genehmigung

Zonenplan Siedlung

Mutation Gewässerraum

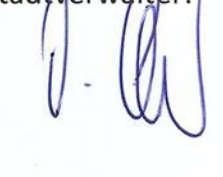
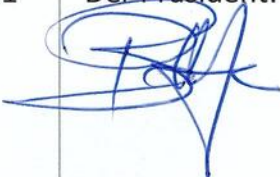
Abschnitt C: Altstadt

1:1'000

81/ QP/ 6/ 1
81/ QP/ 1/ 1
81/ ÜÜ/ 58/ 1
81/ ÜÜ/ 42/ 2
81/TZPS/ 2/ 6

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Beschluss des Stadtrates: 15.11.2021
Beschluss der Gemeindeversammlung: 09.12.2021
Referendumsfrist: 08.01.2022
Urnenabstimmung: --
Publikation der Planaufgabe im
Amtsblatt Nr. 2 vom 13.01.2022
Planaufgabe: 13.01. - 11.02.2022

Namens des Stadtrates
Der Präsident: Der Stadtverwalter:


Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt mit Beschluss Nr. 2023-84
vom 24. Jan. 2023
Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 7 vom 26. Jan. 2023

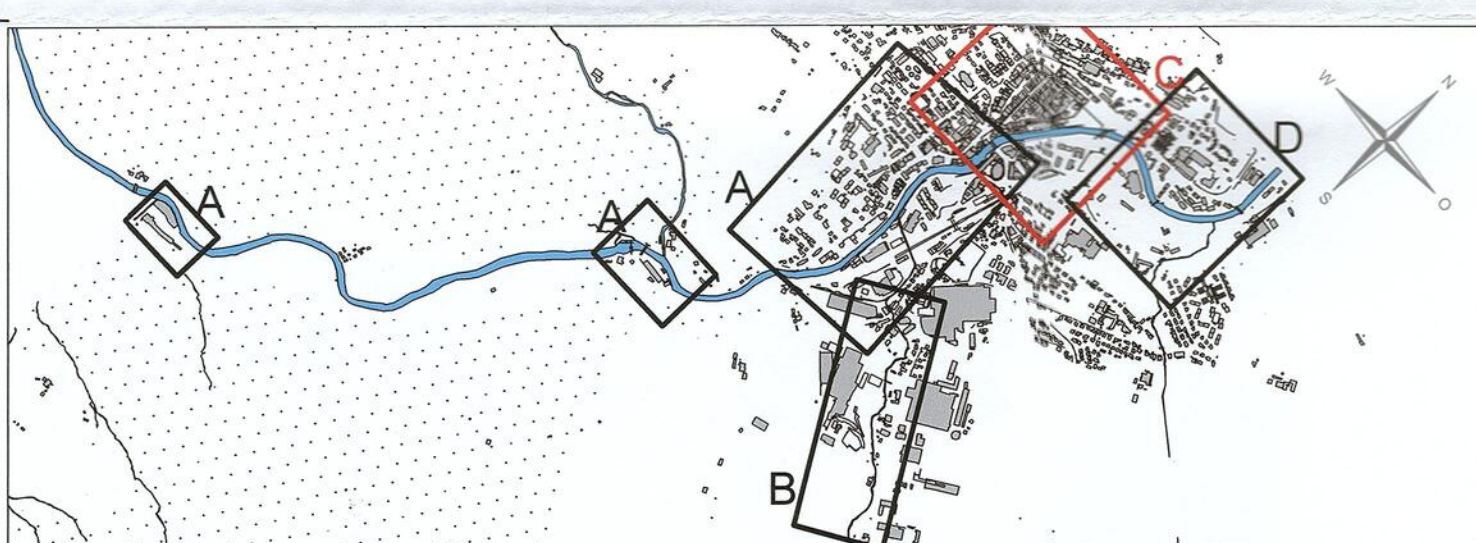
Die Landschaftsreberin:
Die Landschaftsreberin:
E. Has Diehlich

jermann

Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
Telefon 061 706 93 93
Telefax 061 706 93 94
www.jermann-ag.ch

Datum: 22.06.2022 bearbeitet: bog
Format: 84,0 x 59,4 cm geprüft: PMS
AuftragsNr.: 51.4.0085
Projekt: laufen_zps_MUT.mxd



Übersichtsplan 1:25'000

Legende

rechtsverbindlicher Inhalt

Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

Verzicht auf Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 5 GSchV

orientierender Inhalt

Bemassung Gewässerraum

kantonale Gewässerbaulinie

statische Waldgrenze

Rechtskräftiger Gewässerraum (RRB 2019-1438, 2019-0735)

Rechtskräftiger Verzicht Gewässerraum (RRB 2019-1438, 2019-0735)

Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011

Sistierung

Zonenplan Siedlung

Teilzonenplan

Wald (AV)

Bahn

Kern- und Zentrumszonen

Natur- und Uferschutzzone

Sondernutzungsplan

Strasse

offenes Gewässer (AV)

eingedoltes Gewässer

Folgende Teilzonenpläne (TZP) und
Quartierpläne (QP) sind von der Mutation betroffen:

TZP Kernzone Altstadt

TZP Kernzone Vorstadtgebiet

QP Bahnhofstrasse Nord

QP Bahnhofstrasse Süd - Birscenter Laufen

QP Seidenweg - Naustrasse

